

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie die Münchener Universitätsgesellschaft, Gesellschaft von Freunden und Förderern der Ludwig-Maximilians-Universität München e. V. mit bis zu 200,00 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ erhalten.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen automatisch zusenden, wenn uns Name und Adresse vorliegen.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts München – Abt. Körperschaften, StNr. 143/216/20761, vom 15.06.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2011 bis 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaft befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO verwendet werden.

Die Münchener Universitätsgesellschaft, Gesellschaft von Freunden und Förderern der Ludwig-Maximilians-Universität München e. V. ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Münchener Universitätsgesellschaft,
Gesellschaft von Freunden und Förderern der
Ludwig-Maximilians- Universität München e. V.